



FREIHERRVOMSTEIN

GYMNASIUM | OBERHAUSEN

Verein der Freunde und Förderer
des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums e. V.,
Wilhelmstr. 77, 46145 Oberhausen

SATZUNG

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 29.08.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums e. V.". Er hat seinen Sitz in Oberhausen-Sterkrade. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter dem Aktenzeichen VR 40889 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden wird der Zweck insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Freiherr-vom-Stein Gymnasiums
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule
z. B. Schülerzeitung, Fördervereinsrundbrief, Abizeitung)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung bedürftiger einzelner Schüler/innen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen
 - k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - l) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern, insbesondere die Partnerschule des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Edmund Rice Sinon Secondary School in Arusha, Tansania (Afrika)
 - m) Durchführung von Veranstaltungen für die Schüler, z. B. Europatag

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Mitglieder, auch die Mitglieder des Vorstandes, dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen und haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzierung

Die zur Einreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden oder Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Sie wird durch Beitritt und Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt:

Der Austritt kann erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres.

2. Durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt und trotz Mahnung innerhalb 3 Monate der Rückstand nicht beglichen wird.
- b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, die Interessen des Vereins sowie sein Ansehen schädigt.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss des Mitglieds. Er hat das Mitglied schriftlich über seinen Ausschluss und die Gründe zu unterrichten. Das Mitglied kann binnen vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Begründung des Ausschlusses gegen den Ausschluss Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn dem/der Vorsitzenden innerhalb der Frist die Berufung zugeht. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich, zweckmäßiger jährlich, im Voraus zu entrichten.

§ 8 Vereinskasse

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der/die Kassierer/in gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen Kasse und Rechnungslegung. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. drei Beisitzern/innen
4. dem Kassierer/in
5. dem Schriftführer/in

Dem Vorstand gehören beratend an:

- A) der/die Schulleiter/in
- B) ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- C) ein/e Vertreter/in der SV
- D) ein/e Vertreter/in der Schulpflegschaft
(der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende
Vorsitzende)

Die unter A) bis D) Genannten können nicht zu Vorstandsmitgliedern gemäß 1) bis 5) gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassierer/in aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner "weiteren Mitglieder" bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des/er Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch die/den Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit der/dem stellvertr. Vorsitzende/n und dem/der Kassierer/in vertreten. Die Vertretung kann jeweils nur von zwei der Genannten erfolgen.

§ 12 Aufgabe des Vorstandes und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt zur Mitgliederversammlung ein. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Der/die Vorstandsvorsitzende hat mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderung
4. Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Wahl der Kassenprüfer/innen
6. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6/B

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Lediglich bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand einzuberufen, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung soll jeweils im 2. Kalenderhalbjahr erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich verlangen. Zu diesen Mitgliederversammlungen ist durch Rundschreiben mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin, unter der Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oberhausen zu, mit der Maßgabe, dass die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung gem. § 2 Ziffer 1 (Förderung der Jugendhilfe) zu verwerten oder falls die Schule aufgelöst werden sollte, es an anderen Schulen außerordentlich zur Verfügung zu stellen.